

**Untersuchung der Vor- und Nachteile einer
Unterstellung des Amts für Verkehr und Energie
unter die RUBD**

Zusammenfassung des Postulats

Mit dem am 13. Juli 2009 eingereichten und am 11. September 2009 begründeten Postulat (TGR S. 1521) verlangen die Grossräte Claude Chassot und André Ackermann vom Staatsrat, dass er die Möglichkeit prüft, die Aufgaben zwischen den verschiedenen Direktionen neu aufzuteilen und insbesondere das Tiefbauamt und das Amt für Verkehr und Energie der gleichen Direktion zu unterstellen.

Antwort des Staatsrats

In Anwendung des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) sorgt der Staatsrat dafür, dass die Kantonsverwaltung rationell, effizient und transparent organisiert ist. In Bezug auf den Verkehr hat der Staatsrat in der Herausforderung Nr. 4 « Unseren Lebensraum erhalten » seines Regierungsprogramms festgehalten, dass « die Verwaltungsstrukturen angepasst werden sollen, damit die komplexen Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität noch effizienter behandelt werden können».

Angesichts der Ziele, die sich der Staatsrat in seinem Regierungsprogramm gesetzt hat, wurde die Koordinationsgruppe für Verkehr beauftragt, eine vertiefte Analyse aufzustellen, mit der sie verschiedene Möglichkeiten einer Umgestaltung der Verwaltungsstrukturen des Kantons im Bereich der Mobilität abklärt. Ein Bericht wurde verfasst und der Staatsrat hat die Frage anlässlich seines Tags im Schnee vom Februar 2010 besprochen. Daraufhin hat der Staatsrat den Beschluss gefasst, die Einheit « öffentlicher Verkehr » des Amts für Verkehr und Energie von der Volkswirtschaftsdirektion in die Direktion für Raumplanung, Umwelt und Bau mit Wirkung auf den 1. Januar 2012 zu transferieren.

Da der Staatsrat bereits dem Antrag der Postulanten entsprochen hat, lädt er Sie ein, das Postulat der Grossräte Chassot und Ackermann erheblich zu erklären und die vorliegende Antwort in Anwendung von Artikel 64 Abs. 1 und 2 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG) als Bericht zum Postulat im Sinne von Artikel 76 GRG zu erachten.

Freiburg, den 21. Dezember 2010